



Satzung des Stolberger Geschichts- und Traditionsvereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stolberger Geschichts- und Traditionsverein“ e.V.

Er hat seinen Sitz in 06536 Südharz OT Stolberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal VR 47504 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck- und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Gebiete:

- der Heimatgeschichte
- der Traditionspflege von Kultur und Brauchtum
- der Denkmalpflege

Im Besonderen macht er sich

- die Erforschung der Geschichte der Stadt Stolberg und ihres Umlandes und
- die Verbreitung von geschichtlichem Wissen sowie
- die Erhaltung geschichtlicher Zeugnisse und Denkmäler

zur Aufgabe und nimmt Einfluss auf die Stadtentwicklung.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:

- Vereinsversammlungen
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Vorträgen, Schriften, und multimedialen Präsentationen
- die wissenschaftliche Aufarbeitung geschichtlicher Ereignisse und Themen
- die Unterstützung bei der Erarbeitung und Fortführung der Stadtchronik
- die Zusammenarbeit mit den einzelnen Ämtern und anderen Vereinen des Territoriums
- beratende Tätigkeit bei der Stadtentwicklung
- Sammlung und Sicherstellung von Gegenständen und Dokumenten aus alter und neuer Zeit
- Projektarbeit (z.B. in den städtischen Museen ect)

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke darf der Verein Rücklagen bilden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Es wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließendem ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
4. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand und Bestellung des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen, mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils gemeinsam oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
 4. Beschlüsse kann der Vorstand in Vorstandssitzungen fassen oder können mündlich, fermündlich oder im Umlaufverfahren (Brief oder Email) herbeigeführt werden.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung über eine Zahlung einer jährliche Ehrenamtspauschale im Rahmen der Steuergesetze (nach § 3 Nr. 26 a EstG) und des Haushaltes entscheiden.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

§10 Beratung und Beschlussfassung

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§11 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7. Vollmachten und Stimmboten sind zugelassen.

§12 Schatzmeister

Der Schatzmeister kann über das Vereinsvermögen zu Deckung der Verwaltungskosten und der Kosten regelmäßiger Veröffentlichungen allein verfügen und Quittungen für empfangene Beiträge erteilen.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.

2. Diese prüfen die Kassen- und Haushaltsführung des Vereins. Sie erstatten der der Mitgliederversammlung hierüber einen schriftlichen Prüfungsbericht und empfehlen die Entlastung des Vorstandes.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südharz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kulturelle Zwecke im Ortsteil Stadt Stolberg zu verwenden hat

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9.12.2024 beschlossen.